



Grundsätze über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Insektenvielfalt auf öffentlichen Flächen

Der Landkreis Göttingen unterstützt nach Maßgabe dieser Grundsätze Projekte zur Förderung der Insektenvielfalt auf öffentlichen Flächen.

Ziel dieser Förderung ist es, dem Rückgang der Insekten entgegenzuwirken und die Artenvielfalt langfristig zu erhalten, zu schützen bzw. wiederherzustellen.

1. Gegenstand der Förderung

- Gegenstand der Förderung sind freiwillige Maßnahmen, die grundsätzlich geeignet sind, Lebensräume von Insekten nach Maßgabe der genannten Zuwendungsbestimmungen zu erhalten, zu pflegen oder nachhaltig einzurichten.
- Zu den Maßnahmen zählen:
 - die möglichst über das Jahr verteilte Bereitstellung von Nahrungsquellen (z.B. Bienenweiden, Blühwiesen unter Verwendung standortheimischer Arten), wobei die zusammenhängenden Flächen größer als 50 m² sein sollen sowie
 - das Anbieten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Quartieren (z.B. geeigneten Niststätten, „Insektenhotels“) außerhalb von Gebäuden im öffentlichen Raum.

2. Zuwendungsberechtigte

Gebietskörperschaften sowie Träger von Einrichtungen auf öffentlichen Flächen, z.B. Schulen, Kindergärten, Park-, Freizeit- und Sportanlagen, Friedhöfen, Nebenflächen von Verkehrsinfrastruktur.

3. Höhe der Förderung

- Die Zuwendung wird als Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von 50% der Kosten gemäß der Kostendarstellung gewährt. Der Mindestbetrag der Zuwendung beträgt 200,00 € und ist auf einen Höchstbetrag von 10.000 € je Maßnahme begrenzt.
- Für den Fall, dass sämtliche Arbeiten in Eigenleistung erbracht werden, beträgt der Zuschuss für Saatgut und Pflanzen 100%.

4. Zuwendungsbestimmungen

Insbesondere werden gefördert:

- Maßnahmen im Gebiet des Landkreises Göttingen (ohne Stadt Göttingen),
- Maßnahmen auf öffentlichen Flächen wie unter Nr. 2 genannt. Nebenflächen der Verkehrsinfrastruktur insoweit nur, wo Verkehrsfrequenz und -geschwindigkeit die Insektenwelt wenig gefährdet und Unterhaltungsmaßnahmen intensiviert werden können (z.B. an Parkplätzen, Radwegen, nicht aber an stark befahrenen Straßen, Verkehrsinseln u. ä.),

- Aufwendungen für Sachmittel, d.h. Verwendung einheimischen Pflanzgutes (Sträucher, Gehölze, Bäume) oder regionales Saatgut standortheimischer Arten,
- Aufwendungen für die Ersteinrichtung von Flächen zur Verbesserung des Angebotes von Nahrung, Fortpflanzungs- und Ruhestätten, deren Instandsetzung, Aufwertung und anschließende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für maximal zwei auf die Fertigstellung folgende Kalenderjahre. Bevorzugt gefördert wird die Einrichtung von Blühwiesen mit dem Heudruschverfahren, bei dem Pflanzenarten aus nahegelegenen Spenderflächen gewonnen und auf die Maßnahmenfläche aufgebracht werden.
- Die Fertigstellung der Maßnahme ist dem Landkreis Göttingen anzuzeigen.

Nicht förderfähig sind:

- Maßnahmen die im Rahmen naturschutzrechtlicher Kompensation zu erfüllen oder auf Grundlage anderer rechtlicher Verpflichtungen umzusetzen sind,
- Grunderwerb
- Rückbau versiegelter Flächen, wie z.B. auch Schottergärten,
- Personalkosten des Projektträgers,
- Geräte, Maschinen, persönliche Ausrüstungsgegenstände (z.B. Kleidung),
- Publikationen, Schilder.

5. Antragsverfahren

Anträge auf Förderung sind vor Beginn der Maßnahme beim Landkreis Göttingen, Fachbereich Umwelt, Reinhäuser Landstraße 4, einzureichen. Eine digitale Übersendung ist unter der E-Mail-Adresse Umwelt@LandkreisGoettingen.de möglich. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist formlos, muss jedoch folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift und Verbindungsdaten der antragstellenden Institution,
- Ansprechperson für das Projekt,
- Projektbeschreibung mit Darstellung der ggf. einzubringenden Eigenleistung,
- Lageplan, der den Maßnahmenort darstellt,
- Kostendarstellung mit Darlegung der Eigenleistung/des Eigenanteils, ggf. anteilige Leistungen Dritter und des beabsichtigten Förderanteils sowie ggf. entstehende Pflegeaufwendungen für die zwei folgenden Kalenderjahre,
- Einverständniserklärung des Eigentümers und ggf. Pächters sofern die zur Umsetzung vorgesehenen Flächen im Eigentum anderer Stellen stehen oder verpachtet sind.

Die Bearbeitung eines Antrages erfolgt erst, wenn der Antrag vollständig ist und alle notwendigen Angaben mitgeteilt wurden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- Mit der Maßnahme darf erst nach der Bewilligung begonnen werden; in Einzelfällen kann auf begründeten Antrag ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn zugelassen werden.
- Eine Förderung wird nur im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Fördermittel bewilligt; ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.
- Reichen die bereitgestellten Haushaltsmittel nicht zur Bewilligung aller förderfähigen Anträge aus, werden die erwartete Effektivität, die räumliche Verteilung und die Vielfalt der unterstützten Arten als Kriterien für eine Rangfolge herangezogen.

- Die entstandenen Kosten sind auf Basis der eingereichten Kostendarstellung durch Ausgabebelege nachzuweisen und werden auf Grundlage der Zustimmung erstattet.

7. Auszahlung

Der Antragsteller hat dem Landkreis Göttingen innerhalb von sechs Monaten nach Bewilligung eine Schlussabrechnung über die konkret entstandenen Kosten vorzulegen. Maßgeblich für die Förderung sind nur die durch Rechnung nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch der auf Grundlage der Antragsunterlagen bewilligte Förderbetrag.

8. Inkrafttreten

Diese Fördergrundsätze ersetzen mit sofortiger Wirkung die Fördergrundsätze des Landkreises Göttingen für Maßnahmen zum Erhalt der Insektenvielfalt vom 30.07.2020.

Göttingen, den 20.05.2022

gez. Marcel Riethig

Landrat